

**Reisekosten- und Vergütungsordnung****§ 1**

Die Reisekosten- und Vergütungsordnung gilt für alle Ausschüsse, Bezirke, Gremien und Einzelpersonen, die im Auftrag des Präsidiums, eines Bezirkes oder eines Ausschusses eine Leistung erbringen. Für hauptamtliche Mitarbeiter gelten abweichende Regelungen.

**§ 2**

Diese Reisekosten- und Vergütungsordnung bezieht sich auf

- a) vom Präsidium bewilligte und angeordnete Reisen
- b) Reisen von Präsidiumsmitgliedern
- c) Reisen, die Mitglieder von Kommissionen, Bezirken und Ausschüssen auf Weisung derer Vorsitzender durchführen
- d) Honorare, die auf Grund einer besonderen Leistung bezahlt werden

**§ 3**

Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen.

Bei Benutzung des eigenen PKWs können € --,30 pro km abgerechnet werden.  
Es sollen nach Möglichkeit immer Fahrgemeinschaften gebildet werden.  
Bei Bahnfahrten werden nur die tatsächlichen Kosten der 2.Klasse bezahlt.  
Kilometergeld kann nur vom Fahrzeugbesitzer abgerechnet werden.  
Reisen mit dem Flugzeug müssen vorher vom zuständigen Präsidiumsmitglied genehmigt werden.

**§ 4**

Als Tage- und Übernachtungsgelder werden bezahlt:

- a) Tagegelder/Spesen

Bei eintägigen Reisen, d.h. Reisen ohne Übernachtung werden keine Tagegelder erstattet.

- b) Übernachtung

Notwendige Übernachtungskosten werden bis zu einem Betrag von € 20,-- pro Übernachtung bei Vorlage des entsprechenden Beleges vergütet. Höhere Beträge bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ausschussvorsitzenden.

**§ 5**

Bei den Fahrtkosten, Spesen- und Übernachtungssätzen sind anderweitige Regelungen der Ausschüsse möglich, sofern sie die angegebenen Sätze unterschreiten.

**§ 6**

Zur Erledigung des Dienstgeschäftes werden notwendige Auslagen (z.B. Porto, Telefon) bei Nachweis als Nebenkosten erstattet. Das Präsidium kann Pauschalen genehmigen.

**§ 7**

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifizierten Reisekostenabrechnung - laut Vordruck - vergütet.

**§ 8**

Honorarzahlungen und deren Höhe müssen durch das Präsidium genehmigt werden. Dazu muss bei der Etatvorlage ein entsprechender Beschluss des betreffenden Ausschusses oder Bezirkes unter Beifügung des Protokolls nachgewiesen werden.

Die Honorarhöhe muss sich im Rahmen des genehmigten Etats bewegen.

Die derzeit gültigen Honorare ergeben sich aus der Anlage.

**§ 9**

Reisekosten oder Honorare gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise bzw. der Tätigkeit oder mit der schriftlichen Auftragserteilung als genehmigt.

**§ 10**

Diese Reisekosten-Ordnung kann vom Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit geändert werden.

17. April 2011

**Honorarerstattung bei Squash in Bayern****Lehr- und Schulsportausschuss**

pro theoretische Unterrichtsstunde	€	26,00
pro praktische Unterrichtsstunde	€	18,00

**Betreuungs- oder Trainertätigkeit für Jugendveranstaltungen pro Tag**

Tagespauschalen	€	150,00
Stundensätze (siehe Lehr- und Schulsportausschuss)	€	18,00

Geändert am 17. April 2011  
Geändert am 1. April 2014